Amt Oder - Welse **BESCHLUSS**

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

[X] öffentlich

federführendes Amt: AL Finanzverwaltung

[ ] nichtöffentlich

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
29.10.2007	28/2007

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	08.11.2007	5.3.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Kalkulation für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow ab 01.01.2008.

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 Absatz 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.
Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für die Anlage oder Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.
Die Gebühr ist nach der Art der Inanspruchnahme zu bemessen.

Die Kalkulation ist unter Beachtung einer Über- oder Unterdeckung im Abstand von zwei Jahren vorzunehmen.

Das Ergebnis der Kalkulation, was sich im Wesentlichen aus den bisher im Durchschnitt der letzten 2 Jahre angefallenen Ausgaben bzw. geplanter oder feststehender Ausgaben ergibt, wurde als Gebühr in der Friedhofsgebührensatzung festgeschrieben.

Nennenswerte Änderungen gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2005 sind folgende:

- Gebühr für ein Einzelgrab: von 435,00 € auf 310,00 €
- Gebühr für ein Doppelgrab: von 978,00 € auf 697,50 €
- Unterhaltungsgebühr: von 8,00 €/Grab und Jahr auf 9,50 €/Grab und Jahr

Die Gemeinde ist zur Erhebung kostendeckender Gebühren nach dem KAG verpflichtet.

gez. Amtsleiter Frau Schulz gez. Amtsdirektor Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder